

ganzen unheilvollen Plane überredet hat<sup>56)</sup>. Wie der Kaiser an Erzbischof Heraklius von Lyon schrieb, hat Heinrich am Kaiserhofe Viktor bereits die päpstliche Ehre erwiesen und damit — ohne daß wir freilich die Form kennen, in der das geschah — in gewisser Hinsicht die Entscheidung des Schiedsgerichts vorweggenommen<sup>57)</sup>. Aber ich denke, wir müssen dem Grafen Gerechtigkeit widerfahren lassen. Wir haben keinen Grund, an Hugos Bericht zu zweifeln: sein König selbst, verärgert über Alexander und bereuend, ihn dem Viktor vorgezogen zu haben, hatte Graf Heinrich beauftragt, mit Friedrich die Zusammenkunft an der Saône zu vereinbaren; der Graf handelte mithin, indem er Viktor für seine Person päpstliche Ehre erwies, im Rahmen der neuen französischen Politik.

Daraus dürfen wir folgern: auch wenn sie sich auf ein „unabhängiges“ Schiedsgericht einigten, so neigten doch alle am Abschluß des Vertrages Beteiligten dem Prätendenten Viktor zu und rechneten mit seiner Anerkennung durch das Schiedsgericht.

Das rechtfertigte aber nicht, daß Friedrich den Vertragsinhalt in seinem Rundschreiben unrichtig oder entstellt wiedergab. Es muß ihm daran gelegen haben, die Sache als entschieden darzustellen; einmal, um keine Diskussion aufkommen zu lassen, und dann, um einem Verlust an Ansehen vorzubeugen, der infolge des scheinbaren Zurückweichens für ihn und seinen Papst entstehen konnte. Dem widerspricht nicht, daß er das ganze Unternehmen als so schwierig betrachtete, daß er um das Mitbringen geeigneter sachkundiger Persönlichkeiten bat<sup>58)</sup>, denn die Wiederherstellung der kirchlichen Einheit würde über die Papstfrage hinaus zahlreiche schwierige Rechtsfragen aufwerfen, die grundsätzlich schon auf dem Generalkonzil behandelt werden mußten.

Trotzdem bleibt das Verhalten des Kaisers schwer verständlich. Er mußte damit rechnen, daß die Anhänger Alexanders III. in Deutschland, Frankreich und Italien alles daran setzten, die Zusammenkunft an der Saône zu verhindern. Dadurch wird das Gesamturteil über die kaiserliche Politik im Frühjahr und Sommer 1162 eingeschränkt. So

---

<sup>56)</sup> Nach Boso, S. 405 Z. 24 zog Friedrich den Grafen in seinen Willen et *coadiutorem atque cooperatorem sue deliberationis facit*.

<sup>57)</sup> Die etwas allgemeine Formulierung s. oben Anm. 16. Genauer spricht Friedrich von der bevorstehenden Anerkennung Viktors in seinem Briefe an die deutschen Bischöfe (MG. Const. 1, 290 Z. 27 Nr. 208): *In quo rex Francorum ... et tota Gallicana ecclesia reverendum patrem nostrum, dominum papam Victorem ... in apostolicum et universalem sancte Dei ecclesie pontificem recipiet et debitam ei exhibebit reverentiam*.

<sup>58)</sup> MG. Const. 1, 290 Z. 35 Nr. 208.